

# **Anlage 3 zur Verordnung über ärztliche Weiterbildung**

## **ÖÄK-Zertifikat Herzschrittmacher-Therapie**

### **1. Ziel**

Das beantragte ÖÄK-Zertifikat soll zur selbstständigen und gewissenhaften Betreuung von Patienten mit implantierten Herzschrittmachern (HSM) befähigen und inkludiert daher alle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Indikationsstellung und der Nachsorge der Herzschrittmacher-Therapie. Auch sollen im Rahmen der Weiterbildung explizit Grundvoraussetzungen für telemedizinische Nachsorgen vermittelt werden, die zu einer entsprechenden Betreuung von HSM-Patienten mit Telemonitoring notwendig sind. Die Weiterbildung wird im Rahmen eines theoretischen Grundkurses („Sachkundekurs“) und nachfolgenden praktischen Erfahrungen (Herzschrittmacher-Kontrollen unter Anleitung) vermittelt und abschließend in einem Multiple-Choice-Test überprüft.

### **2. Zielgruppe**

Die Weiterbildung richtet ausschließlich an Fachärzte der Sonderfächer Innere Medizin, Innere Medizin und Kardiologie, Herzchirurgie sowie Chirurgie. Die Weiterbildung kann während der Facharztausbildung absolviert werden.

### **3. Weiterbildungsdauer**

Der theoretische Kurs dauert über 24 Unterrichtseinheiten.

### **4. Weiterbildungsinhalte und zeitliche Gliederung**

Kenntnisse: Indikation zur permanenten Herzschrittmacher-Therapie, Verständnis der Funktionsweise des HSM, Techniken der HSM-Implantation, Erkennung von akuten und chronischen Komplikationen, Erkennung und Management von Fehlfunktionen, Analyse des Oberflächen-EKGs bei HSM-Patienten

Fertigkeiten: Standard-Programmierung am Programmiergerät nach Implantation, eigenständige Routine-Nachsorge, Änderung der Programmierung bei Fehlfunktionen, telemedizinische Überprüfung der HSM-Funktionen

2/3 der Einheiten inkludieren folgende Themen:

- Einleitung & historischer Abriss
- Indikation, Diagnostik & Differenzialdiagnose in der Schrittmachertherapie
- Grundlagen der Elektrostimulation
- Implantationstechnik
- Hämodynamik & Programmierung der Schrittmacher
- Schrittmacherfehlfunktionen
- Schrittmacher-EKG
- Schrittmachernachsorge
- Telemedizinische Nachsorge
- Schrittmacher-Troubleshooting

Im letzten Drittel sollen die Teilnehmer Gelegenheit bekommen, selbst Standard-Programmierungen an zur Verfügung gestellten Geräten durchzuführen und die Eigenheiten der verschiedenen Aggregate kennenzulernen, dabei sind auch Implantate von Herstellern vorzustellen.

## **5. Evaluation und Abschluss**

Nach Absolvierung des theoretischen Grundkurses hat die Nachsorge von insgesamt 200 Patienten protokolliert und von dem betreuenden Experten, der über das ÖÄK-Zertifikat Herzschrittmacher-Therapie verfügt, bestätigt zu werden.

Nachdem die Nachsorgen ordnungsgemäß protokolliert und bestätigt wurden, kann zum abschließenden schriftlichen Test angetreten werden. Im Rahmen dieser Prüfung müssen in einem Multiple-Choice-Test insgesamt 50 Fragen innerhalb eines Zeitraums von 3 UE beantwortet werden. Zum erfolgreichen Abschluss der Prüfung ist die richtige Beantwortung von 80 % der gestellten Fragen notwendig.

## **6. Weiterbildungsverantwortlicher**

Der Weiterbildungsverantwortliche wird vom Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer bestellt.

## **7. Antrag ÖÄK-Zertifikat**

Die administrative Durchführung dieser Anlage obliegt der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH. im Auftrag der Österreichischen Ärztekammer. Der ÖÄK-Zertifikatsantrag ist unter Beilage der Teilnahmebestätigung über den Besuch des ÖÄK-Zertifikatskurses sowie der Bestätigung über die positiv beurteilte Abschlussarbeit an die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH. zu richten.

## **8. Übergangsbestimmung / Anrechnung ausländischer Weiterbildungen**

Ärzten, die vor Inkrafttreten der Anlage eine gleichwertige Weiterbildung absolviert haben, kann das ÖÄK-Zertifikat nach Beurteilung des Ansuchens durch den Weiterbildungsverantwortlichen verliehen werden.

Im Fall der Gleichwertigkeit kann der Weiterbildungsverantwortliche ausländische Fortbildungen teilweise oder zur Gänze anrechnen.

In Kraft getreten laut Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer am:  
06.03.2019